

**Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1681**

Die **Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün** (entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987) ist bereits als Anlage 5 zur Drucksache beigefügt.

Umweltrelevante Informationen weiterer Träger öffentlicher Belange

REGION Hannover (Schr. v. 29.12.05)

Es wird seitens der Region folgendes ausgeführt:

Aus Sicht der **Unteren Naturschutzbehörde** wird auf die vorangegangene Stellungnahme vom 24.10.2005 verwiesen.

Eine Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung sowie Aussagen zur künftigen Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahme fehlen in den vorgelegten Planunterlagen.

Soweit außer den Bäumen auf dem Parkplatz kein weiterer Ausgleich erfolgen soll, bestehen Bedenken gegen die Planung.

Die Stellungnahme vom 24.10.2005 lautet:

“Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird angeregt, die Zielsetzung der Ausgleichsmaßnahme (Fläche B des Bebauungsplanes Nr. 1294) zu verändern, oder eine andere Fläche (z.B. im Landschaftsschutzgebiet Benter Berg-Vorland / Fössetal) aufzuwerten, da offensichtlich derzeit kein Bedarf nach neuen Kleingärten besteht. Sollte auf den Bebauungsplan Nr. 1294 festgesetzten Pflanzstreifen verzichtet werden, wäre die Ausgleichsfläche entsprechend zu vergrößern.

Ein Abschließende Stellungnahme aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde kann erst nach Vorlage einer Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelung abgegeben werden.“

Die Region führt des Weiteren aus:

Aus **bodenschutzbehördlicher Sicht** wird darauf hingewiesen, dass das Gutachten des Ingenieurbüros Kramm vom 09.08.2005 deutliche Defizite hinsichtlich seiner Aussagen für die Belange des Bebauungsplanes aufweist. Dies liegt darin begründet, dass seinerzeit für den Gutachterauftrag andere Fragestellungen zu Grunde lagen, als sie jetzt Gegenstand für die weitere Bebauungsplanentwicklung sind. Möglicherweise ist auch eine fehlende Abstimmung zwischen den Beteiligten eine Ursache für diese Defizite.

Insofern ist die inhaltliche Kritik nicht gegen den Gutachter sondern vielmehr gegen die weit verbreitete Methode gerichtet, Erkenntnisse aus vorhandenen Untersuchungen für andere, bisher allerdings nicht vorgegebene Fragestellungen zu gebrauchen, gerichtet.

Unbeschadet der Kritik wird die Erreichung der Ziele des Bebauungsplanes für möglich gehalten, weil eine gewerbliche Nutzung und damit keine "sensible" Nutzung beabsichtigt ist, und davon auszugehen ist, dass potentiell belasteter Boden baubedingt entfernt, überbaut oder versiegelt wird. Allerdings sollte die Anwesenheit von leichtflüchtigen Schadstoffen, die bisher überhaupt nicht angesprochen wurde, ausgeschlossen werden. Da die Entwicklung des Geländes in die Hände eines Investors gelegt wird, wird es als möglich angesehen, diese Belange im Zuge der Bebauung und entsprechenden Regelungen in der Baugenehmigung nachzuholen.

10.01.2006